

Behandlung von Plänen der IKV nach Einrichtung des Urkundensarchivs der BAIK

1. Allgemeines:

Mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 (BRÄG 2006) wurde für die Ziviltechniker die Möglichkeit geschaffen, ihre Urkunden in Hinkunft nicht nur in Papierform, sondern auch in elektronischer Form zu erstellen. Als Voraussetzung dazu wurde die Bundes -Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer (BAIK) gemäß § 91c GOG ermächtigt, ein elektronisches Urkundenarchiv einzurichten und zu führen sowie alle dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorschriften zu erlassen.

Gemäß § 16 Abs.1-3 ZTG werden Urkunden der IKV erst mit der Einspeicherung in das Urkundenarchiv der BAIK zu öffentlichen Urkunden.

In der Urkundenarchiv-Verordnung (Verordnung der BAIK Nr. 196) findet sich dazu in § 1 Abs. 2 lit. a : "Das Urkundenarchiv dient der Langzeitspeicherung von elektronischen öffentlichen Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 ZTG zur Erfüllung der gesetzlichen Formerfordernisse nach § 16 Abs. 1 ZTG."

In Ergänzung zu § 16 Abs. 8 ZTG normiert § 2 Abs. 3 der Urkundenarchiv-Verordnung, dass öffentliche Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 ZTG, die Grundlage für die Eintragung in das Grundbuch bilden oder sonst zur öffentlichen Einsicht bestimmt sind, in elektronischer Form errichtet und somit auch im Urkundenarchiv gespeichert werden müssen. Dies ergibt sich auch unzweifelhaft aus den Erläuterungen zur Urkundenarchiv-Verordnung, insbesondere zu § 2, 3 und 4. Es wird die Signierung mit Beurkundungssignatur gefordert und gleichzeitig die Einstellung in das Archiv.

Als Stichtag, ab dem diese Regelungen definitiv in Kraft treten, wurde von der BAIK der 31. März 2008 bekannt gegeben.

Ab diesem Stichtag können daher **Pläne der IKV** mit einem **Plandatum nach dem 31. März 2008** bei der Vermessungsbehörde zwingend nur mehr als analoge Kopie der Urkunde aus dem Urkundenarchiv vorgelegt werden.

Betroffen davon sind grundsätzlich alle Pläne, die für die Veröffentlichung im Grundbuch und/oder im Kataster bestimmt sind:

Pläne für die Zwecke der grundbücherlichen Teilungen („Teilungspläne“), Mappenberichtigungspläne (als eigenständiger Plan oder im Zusammenhang mit einer Teilung), Pläne über Grenzermittlungen (z.B. Grenzfeststellungspläne als Folge von Gerichtsurteilen), Pläne zum Zweck der Umwandlung; (z.B. auch Servitutpläne)

Die gegenständlichen Richtlinien sind jedenfalls nur solange gültig, bis die geplante Novelle des VermG und damit die verpflichtende elektronische Planeinreichung in Kraft tritt.

2. Zusätzliche Bestandteile des Planes:

Pläne der IKV haben ab dem Stichtag **1. April 2008 (Plandatum)** neben den erforderlichen Bestandteilen gemäß VermG, VermV, ZTG und der Urkundenarchiv- VO folgende zusätzliche Bestandteile zu enthalten:

- § Elektronische Beurkundungssignatur und digitalisiertes Siegel
- § Siegel und Unterschrift des IKV („analog“); mit einem Beurkundungsvermerk, dass die Papierausfertigung mit dem elektronischen Original vollständig übereinstimmt; damit wird be-

urkundet, dass die analoge Kopie vollständig und ident ist mit der Urkunde im Urkundenarchiv

§ Maßstabsleiste

Alle gesetzlichen Beilagen zum Plan (z.B. ZUST, wenn diese nicht zum Plan gebunden ist) haben ebenso die Beurkundungssignatur zu enthalten. Werden diese Formerfordernisse (mit Ausnahme bei der Maßstabsleiste) nicht erfüllt, ist der Plan von der Vermessungsbehörde mit Fristsetzung zur Verbesserung zurückzustellen.

§ *Bei der Planbescheinigung werden im Falle von Verbesserungsaufträgen grundsätzlich alle Mängel gleichzeitig angeführt. In jenen Fällen, wo der Plan offensichtlich nicht aus dem Urkundenarchiv stammt (z.B. fehlende Beurkundungssignatur) ist ohne weitergehende Prüfung des Planes ein Verbesserungsauftrag bzw. eine Aufforderung auszustellen und bei Nichterfüllen der Antrag zurückzuweisen.*

Dem BEV bzw. den VÄ wird von der BAIK demnächst ein kostenloser Zugang zum Urkundenarchiv eingerichtet werden. Sobald dieser Zugang möglich ist, werden die Bedingungen gesondert bekanntgegeben.

3. Behebung von Mängeln im Plan:

Im Urkundenarchiv der BAIK ist eine Versionierung der Pläne (derzeit grundsätzlich) nicht möglich. Der IKV muss daher bei einer Änderung des Planes den „Plan-Container“ schließen und einen neuen Container eröffnen.

Im Falle von Verbesserungsaufträgen bzw. Aufforderungen durch Mängel im Plan ist es daher erforderlich, den Plan neu zu erstellen oder Ergänzungen beizubringen, sofern dies möglich ist.

Eine Urkunde ist entsprechend dem VermG bzw. VermV als ein komplettes Dokument zu erstellen und bei Bedarf der/den Behörden vorzulegen. Es wurde daher mit den Vertretern der BAIK für eine Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der geplanten Regelungen im neuen VermG bzw. VermV die Möglichkeit vereinbart, Ergänzungen zu gestatten. Mit der Verpflichtung zur elektronischen Vorlage der Urkunden wird diese Vorgangsweise nicht mehr möglich sein.

Grundsätzlich ist die Planbescheinigung in den VÄ wie bisher vorzunehmen, d.h. Verbesserungsaufträge bzw. Aufforderungen sind mit Augenmaß entsprechend den Vorgaben des VermG bzw. der VermV vorzunehmen. Ergänzungen bzw. Präzisierungen zur bestehenden Urkunde in Form von Ergänzungsblättern werden nur dann möglich sein, wenn es sich um zusätzliche Inhalte handelt (z.B. Details, fehlende Netzskizze, etc.). Ergänzungen zu teilungsrelevanten Teilen der Urkunde sind nicht möglich, d.h. es können Planinhalte bzw. -elemente nicht doppelt vorkommen. Ergänzungen müssen als solche auch klar ersichtlich und eindeutig sein und sind mit einem Datum und mit der Beurkundungssignatur zu versehen.

Im Bescheid des VA werden diese Ergänzungen angeführt („... mit der Ergänzung vom...“).

Änderungen von inhaltlichen bzw. teilungsrelevanten Planmängeln bedingen jedenfalls eine Neuerstellung bzw. beurkundete Änderung des Planes mit allen durch die bestehende Gesetzeslage (d.h. durch die nachträgliche Unveränderbarkeit einer Urkunde) hervorgerufenen Konsequenzen, d.h. auch die Geschäftszahl und/oder das Plandatum des Planes ist eindeutig zu ändern bzw. zu ergänzen.

Im Falle, dass die Urkunde geändert vorgelegt wird, ist sicherzustellen, dass es sich um den beantragten Geschäftsfall handelt und somit die Identität des Geschäftsfalles gewahrt bleibt.

Gemäß § 16 Abs. 1 ZTG haben die Urkunden das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind vom Ziviltechniker in chronologische Verzeichnisse einzutragen und für die Dauer von mindestens dreißig Jahren aufzubewahren.

Gemäß § 16 Abs. 2 ZTG sind die chronologischen Verzeichnisse als Beweismittel aufzubewahren und haben die fortlaufende Geschäftszahl, das Datum der Ausfertigung und Namen und Anschrift der Partei, den Gegenstand und allfällige Anmerkungen zu enthalten.

Eine nähere Regelung hinsichtlich der Individualisierung von verschiedenen Urkundenversionen durch die fortlaufenden Zahl besteht nicht. Es können daher von Seiten der Vermessungsbehörde keine Vorgaben gemacht werden, wie Änderungen in der Urkunde mit der Geschäftszahl zu individualisieren sind (z.B. 100/a; 100/A; 100/1; 100/I)

Durch § 16 Abs. 2 ZTG ist aber festgelegt, dass die Ausfertigung einer Urkunde und damit auch die Ausfertigung einer Änderung der Urkunde das Datum der Ausfertigung zu enthalten hat. Durch das Ausfertigungsdatum wird jedenfalls eine Versionierung von Urkunden ermöglicht.

Hinsichtlich der Behandlung von geänderten Urkunden im Planbescheinigungsverfahren gilt folgendes:

§ 13 AVG lautet:

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die auf Grund eines Verbesserungsauftrages geänderte Urkunde - auch wenn vom Planverfasser eine neue Geschäftszahl vergeben werden sollte - kein neues Verfahren begründet. Die GZP des VA bleibt unverändert. Die Identität des Geschäftsfalles muss aber gewahrt werden. (Es kann z.B. mit der geänderten Urkunde nicht zusätzlich die Teilung eines anderen Grundstückes aufgenommen werden. Eine andere Art der Teilung des selben Grundstückes wäre aber möglich.)

Durch den Verbesserungsauftrag sind damit auch nicht neuerlich Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (Eingabe- und Beilagegebühr) und nach der Vermessungsgebührenverordnung (Plangebühr - Post Nr. 12) zu entrichten.

„Eingaben, die der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich überreicht werden, unterliegen keiner weiteren Gebühr. Die Eingabengebühr ist auch für eine mit einem Formgebrehen behaftete Eingabe zu entrichten. Das Fehlen der Unterschrift auf der Eingabe ändert daher nichts an der Gebührenpflicht.“ (VwGH 12.11.1971, 797,999/71)

Aus diesen Gründen können von Seiten der Vermessungsbehörde keine Vorgaben gemacht werden, wie Änderungen der Urkunde mit der Geschäftszahl zu individualisieren sind. Es wird aber angeregt, dass im Falle der Änderung von Urkunden mit den IKV eine der nachstehenden Möglichkeiten vereinbart wird:

- a) zur GZ des Planes wird die Versionsnummer ergänzt
- b) die GZ bleibt gleich und das Datum des Planes wird geändert

Beispiel: GZ des Planes auf dem Antrag: GZ 123/2008 vom 5. April 2008

Fall a): GZ 123/2008-A oder GZ 123/2008 Ausfertigung 2

Fall b): GZ 123/2008 vom 17. April 2008

Die analoge Ausfertigung der Urkunde zur Vorlage im VA (bzw. bei anderen Behörden) wird wie bisher „urkundsfest“ in gehefteter Form erfolgen, der IKV haftet mit seinem Siegel und der Unterschrift, dass eine vollständige Kopie vorgelegt wird. Angeregt wird eine entsprechende Nummerierung der Seiten (z.B. in der Form von Seite x von y) oder ein entsprechendes Inhaltsverzeichnis).

Mit der strikten Einhaltung dieser Vorgangsweise ist auch in Zukunft sicher gestellt, dass sich Teilungsbewilligungen der anderen Behörden auf die katastertechnisch geprüfte Version beziehen.

4. Nachbescheinigungen:

Bei der Nachbescheinigung bereits abgelaufener Pläne ist ebenfalls das Plandatum ausschlaggebend. Pläne mit einem Plandatum vor dem von der BAIK bekannt gegebenen Stichtag (31.

März 2008) werden mit der Naturstandsklausel versehen beim VA eingereicht und nach der Bescheinigung vom IKV gescannt und ins Urkundenarchiv gespeichert.

5. Pläne zur Mappenberichtigung:

Pläne zur Mappenberichtigung gemäß § 52 VermG im Zusammenhang mit (gleichzeitigen) Anträgen auf Planbescheinigung (§ 39 VermG) sind als getrennte Planbeilage (kann gleiche Geschäftszahl haben) vorzulegen (nicht zum Plan geheftet). Es wird angeregt, neben der zeichnerischen Darstellung (schwarz/Blau mit Maßen und Grenzpunkten) auch den technischen Inhalt (KVZ, Anschluss an das Festpunktfeld) der MB anzuschließen.

Wenn nur eine Mappenberichtigung ohne Folgeplan vorgelegt wird, so ist wie bisher ein vollständiger Plan vorzulegen.

Sobald die Mappenberichtigung vom Vermessungsamt verfügt wird, ist sie im Kataster durchzuführen.

So genannte „Q- Pläne“ (Pläne zur Qualitätsverbesserung) werden wie bisher behandelt (formlos, abhängig von der angezeigten QV).

Da es sich bei der Mappenberichtigung um ein amtswegiges Verfahren handelt ist dieses vom Verfahren zur Planbescheinigung zu trennen. MB- Anzeigen von IKV in Planform sind nicht Teil eines Teilungsplanes!

6. Angaben auf dem Bescheid:

Auf dem Bescheid gemäß § 39VermG (Planbescheinigungsbescheid) sind folgende Angaben erforderlich:

Bescheid

Der **elektronisch erstellte Plan** des Dipl. Ing. N.N., vom x.y.2008, GZ xyz**), mit den Ergänzungen /)vom --.--.--, und vom --.--.-- wird

bescheinigt.

.....

*) ... wird in jenen Fällen angeführt, wo ergänzende Beilagen zum Plan vorgelegt werden

**) ... bei Änderung des Planes auch GZ Ergänzung anführen, z.B. GZ xyz 2.Ausfertigung oder GZxyz-A